



Herrn
Joachim Lindenberg

Nur per E-Mail an
[REDACTED]@lindenberg.one

**Bayerisches Landesamt für
Datenschutzaufsicht**
Promenade 18 | 91522 Ansbach
Telefon: 0981 180093 0
Fax: 0981 180093 800
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Web: www.lda.bayern.de

Ihre Kontaktperson
[REDACTED]
[REDACTED]@lda.bayern.de
Telefon: 0981 180093 [REDACTED]
Fax: 0981 180093 830

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom Unser Aktenzeichen
/ 25.11.2024 LDA-1085.3-10524/24-AV

Ansbach, 22.04.2025

Ihre Eingabe vom 25.11.2024 betreffend den Auftragsverarbeitungsvertrag der DATEV eG (Paumgartnerstr. 6-14, 90429 Nürnberg)

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

mit E-Mail vom 25.11.2024 haben Sie hinsichtlich mehrerer von Ihnen angesprochenen Rechtsfragen erklärt, eine Beschwerde nach Art. 77 DSGVO gegen die DATEV eG (nachfolgend: „Datev“) erheben zu wollen. Die Entscheidung hinsichtlich mehrerer Ihrer Beschwerdepunkte haben wir Ihnen bereits mit anderweitigem Schreiben mitgeteilt.

Mit dem vorliegenden Schreiben teilen wir Ihnen unsere Entscheidung zu dem von Ihnen monierten Punkt mit, wonach

„Emails nicht obligatorisch verschlüsselt (werden), entgegen der zweideutigen Aussage ,grundsätzlich nach dem Stand der Technik verschlüsselt. Diese Aussage ist zumindest für alle Kunden ohne juristische Vorbildung irreführend und damit intransparent im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 lit. a, und die allermeisten Datev-Kunden sind wahrscheinlich keine Juristen.“

(Zitat aus Ihrer E-Mail vom 25.11.2024)

Hinsichtlich dieses von Ihnen monierten Sachverhalts stellt Ihre Eingabe keine Beschwerde im Sinne von Artikel 77 DSGVO dar, so dass keine Bearbeitungspflicht unseres Hauses besteht. Die Eingabe wird daher nicht über das vorliegende Schreiben hinaus weiter behandelt.

Begründung:

Gemäß Artikel 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Gemäß Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f DSGVO hat die Datenschutzaufsichtsbehörde die Aufgabe, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten.

Vorliegend stellt Ihre Kritik mit Blick auf die von Datev verwendeten bzw. ggf. im konkreten Falle unterlassenen Transportverschlüsselung bei der Versendung einer E-Mail keine Beschwerde im Sinne von Art. 77 DSGVO dar, da Ihnen bezogen auf den geschilderten Sachverhalt die Eigenschaft als „betroffene Person“ im Sinne von Art 4 Nr. 1 DSGVO fehlt. Dies aufgrund folgender Umstände:

Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO bezeichnet der Begriff „betroffene Person“ diejenige Person, auf die sich personenbezogene Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, beziehen. Betroffene Person ist somit diejenige Person, deren Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind; die betroffene Person ist zu unterscheiden vom Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sowie ggf. vom Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Betroffene Person nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO ist diejenige Person, die durch die in der DSGVO geregelten Pflichten geschützt wird (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO), während Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter diejenigen Akteure sind, die diese Pflichten einzuhalten haben. Die Eigenschaft als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter bezogen auf eine bestimmte Verarbeitung personenbezogener Daten schließt es aus, dass dieselbe Person zugleich „betroffene Person“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO ist.

Bei dem von Ihnen monierten Thema geht es um die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Transportverschlüsselung von solchen E-Mails, die durch Datev als Auftragsverarbeiter im Auftrag eines Verantwortlichen im Rahmen der Nutzung des Produkts „E-Rechnungsplattform“ versendet werden. Sie monieren, dass bei dem von Ihnen konkret durchgeführten Test dieses Produkts keine Transportverschlüsselung zur Anwendung gebracht worden sei. Hierin sehen Sie einen Verstoß der Datev gegen Pflichten aus dem Datenschutzrecht.

Sie selbst sind mit der Versendung einer E-Mail durch Datev dadurch in Berührung gekommen, dass Sie - nach Ihren Angaben - die sog. E-Rechnungsplattform der DATEV eG getestet haben. Bei der E-Rechnungsplattform handelt es sich gemäß Nr. 1.b der von Ihnen vorgelegten „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung“ um eine Verarbeitung, die von dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung umfasst ist, da sie in Ziffer 2 der „Leistungsbeschreibungen DATEV-Cloud-Lösungen für Nichtmitglieder“ unter <https://apps.datev.de/help-center/documents/0904438> aufgelistet ist, auf die wiederum Nr. 1.b der Auftragsverarbeitungsvereinbarung verweist.

Mithin hatte Datev bezogen auf diese Verarbeitung gemäß der Rollenbezeichnung in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung die datenschutzrechtliche Rolle als Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO inne, während Sie selbst als (Probe-)Kunde des Produktes „E-Rechnungsplattform“ im Rahmen des von Ihnen wahrgenommenen (Test-)Nutzung dieses Produkts gemäß Rollenbeschreibung in dem o.g. Auftragsvertragsvertrag die Rolle als - zumindest potentieller - datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO innehatten, in dessen Auftrag die Datev personenbezogene Daten verarbeitet hat. Da Sie mithin bezogen auf die in Rede stehende mögliche Verarbeitung personenbezogener Daten zumindest potentieller Verantwortlicher waren, waren Sie diesbezüglich nicht „betroffene Person“ im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO, so dass Sie bezogen auf diese Verarbeitung nicht die Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde im Sinne von Art. 77 DSGVO bei der Aufsichtsbehörde haben. Eine Weiterbearbeitung Ihrer Eingabe als Beschwerde im Sinne von Art. 77 DSGVO wird daher nicht erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Unter Bezugnahme auf Art. 77 und 78 DS-GVO weisen wir Sie darauf hin, dass gegen diese Entscheidung Klage erhoben werden kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Promenade 24-28, 91522 Ansbach

[Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung](#)

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Bereichsleitung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des vorliegenden Kontakts ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Rechten, können Sie unserer Homepage unter www.lida.bayern.de/Informationen entnehmen oder auf jedem anderen Wege unter den o.g. Kontaktdaten bei uns erfragen.